

ist, muss man den unteren Rand etwas niedriger feilen (bei Fig. 4 ist ein Querschnitt des Mitteltheiles eines Gehäuses gezeigt, mittels eines glatten Stichels schabe man den bei *g* gezeichneten Theil mit der Spitze des Stichels weg, bis der Rand etwas unterschritten ist. (Fortsetzung folgt.)

Sprechsaal.

Zur Gehilfenfrage.

Geehrte Redaktion! Die Aufnahme des Vortrages von Herrn Paul Bruchmann in Nr. 20 dies. Jhrg. dürfte wol nicht allen Lesern unseres Journals entsprochen haben und würde es gut sein, wenn auch andere Kollegen ihre Meinung aussprechen würden, damit verschiedene Stellen des Vortrages eine Berichtigung erfahren. — Ich möchte nur erwähnen, dass für kleine Orte einen Wochenlohn zu zahlen, wie der vorgeschlagene, ein Ding der Unmöglichkeit ist, und die Stückarbeit lässt sich höchstens beim Repassiren guter Uhren einführen und auch nur dann, wenn man das Glück hat, einen besonders gewissenhaften Gehilfen zu besitzen.

H. S. in F. (Sachsen.)

Vereinsnachrichten.

Uhrmachergehilfen-Verein zu Karlsruhe.

Am 31. März d. J. hat sich in Karlsruhe ein Uhrmachergehilfen-Verein gebildet und wurden folgende Herren in den Vorstand gewählt:

Theodor Fritz, Vorsitzender,
Anton Schröder, Stellvertreter,
Otto Fritz, Schriftführer,
Ignatz Hiller, Kassierer.

Der Verein verfolgt die nämlichen Zwecke, als die anderen kollegialischen Vereinigungen.

I. A. Otto Fritz,
Karlsruhe, Kaiserstrasse Nr. 201.

Postwesen.

Briefe mit Werthangabe nach dem Auslande.

Werthbriefe haben bis jetzt im allgemeinen nur Gültigkeit in Europa; jedoch sind dieselben nach England und nach Bulgarien noch nicht zulässig. Bulgarien wird den Verkehr wahrscheinlich demnächst einführen, während der Handelsstaat England (mit Ausschluss von Helgoland) sich dieses wichtige und bequeme Verkehrsmittel noch immer versagt. Von aussereuropäischen Ländern haben bis jetzt nur Aegypten, die dänischen, französischen und portugiesischen Kolonien die Werthbriefe zugelassen. Die Höhe des zu versendenden Werthes ist in den verschiedenen Ländern noch vielfach beschränkt; ebenso dürfen die Briefe im allgemeinen nur Werthpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zinsscheine etc.) enthalten. Nachstehend sind die einzelnen Länder aufgeführt, und ist in Klammern der zulässige Meistbetrag der Werthangabe beigefügt, sowie angegeben, wenn ausser Werthpapieren auch gemünztes Geld nach dem betreffenden Lande versandt werden darf. Belgien (8000 Mk.), Dänemark (unbeschränkt, Geldstücke zulässig), Dänische Kolonien (unbeschränkt), Aegypten (4000 Mk.), Frankreich mit Algier, Tunis und seinen Kolonien (8000 Mk.), Griechenland (unbeschränkt, Geldstücke zulässig), Helgoland (unbeschränkt), Italien (4000 Mk.), Luxemburg (8000 Mk.), Montenegro (unbeschränkt, Geldstücke zulässig), Niederlande (8000 Mk.), Norwegen (unbeschränkt), Oesterreich-Ungarn (unbeschränkt, Geldstücke zulässig), Portugal, bezw. seine Kolonien (8000 Mk. bezw. 4000 Mk.), Rumänien (8000 Mk.), Russland (unbeschränkt), Schweden (unbeschränkt), Schweiz (unbeschränkt), Serbien (4000 Mk.), Spanien (8000 Mk.), Türkei (unbeschränkt, Geldstücke zulässig). Die Werthbriefe nach dem Auslande müssen frankirt werden, mit Ausnahme derjenigen nach Oesterreich-Ungarn, welche auch unfrankirt abgesandt werden können. Erhoben wird im allgemeinen das Porto und die Gebühr für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort und eine Versicherungsgebühr, welche für die verschiedenen Länder sehr ungleich ist. Für die Werthbriefe nach Oesterreich-Ungarn gelten die im inneren deutschen Verkehr festgesetzten Taxen. — Es mag noch bemerkt werden, dass die zur Post eingelieferten Werthpapiere von

dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgefordert werden können; ausgenommen sind jedoch hiervon die nach Griechenland, Frankreich, Schweden, Serbien, Spanien, der Türkei, Aegypten und den französischen Kolonien gerichteten Werthbriefe; bei diesen ist eine Zurückforderung seitens des Absenders nicht zulässig. Einmal zur Post gegeben, müssen dieselben nach den bestehenden Landesgesetzen auch unbedingt den Adressaten ausgeliefert werden, was zur Vermeidung von Nachtheilen zu beachten ist.

Verschiedenes.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Maass- und Gewichtsordnung

von 1868 hat folgenden Grund: Die Maass- und Gewichtsordnung von 1868 hatte als Gewichtseinheit das Kilogramm festgesetzt, daneben aber in Anlehnung an das frühere Gewichtssystem das Pfund als Gewichtsgrosse fortbestehen lassen. Für das Uebergangsstadium schien das nöthig, hat aber jetzt nach 14jährigem Bestehen der Maass- und Gewichtsordnung keinen Zweck; ausserdem machen sich die Uebelstände der doppelten Gewichtsgrossen jetzt besonders empfindlich geltend, weswegen der vorliegende Gesetzentwurf das Pfundsystem ganz beseitigen will und als Grundlage des Maasses und Gewichtes das Meter setzt. Ferner sind in dem Gesetzentwurfe die deutschen Bezeichnungen der Maasse und Gewichte, wie „Stab“, „Neuzoll“, „Strich“, „Kette“, „Kanne“, „Schoppen“, „Fass“, „Neuloth“, nicht wieder aufgenommen, da dieselben notorisch im Verkehr gar nicht gebraucht werden. Endlich soll der Entwurf den Zweck haben, die dringend notwendige Neuordnung der Aichordnung zu ermöglichen, welche auf vielfach unsicherer Grundlage entstanden, einer Ergänzung bedarf.

Ueber Modellholz für Holzmodelle.

In den Modelltschlereien wird am liebsten das Kiefernholz verarbeitet, ferner auch Fichtenholz und Tannenholz; diese Nadelholzsorten bieten den Vortheil der leichten Bearbeitung, des geringen spezifischen Gewichtes und des billigen Preises. — Handelt es sich um Modelle, bei denen vorzugsweise auf möglichst glatte Flächen gesehen werden muss, so wendet man Erlenholz an. Bei Gegenständen, die viele kleine und freistehende Theile bieten, wie z. B. bei Modellen für Ornamentguss etc. werden die widerstandsfähigen Hölzer verarbeitet: der Apfelbaum, Birnbaum, Kirschbaum, Pflaumenbaum und die Esche.

Man hat die Beobachtung gemacht, dass die Widerstandsfähigkeit des Holzes von der Mitte des Stammes nach dem Umfange zu mehr und mehr abnimmt; infolgedessen verwendet man in der Modelltschlerei hauptsächlich nur das aus der Mitte des Stammes entnommene Kernholz (das Herz), während man die äussere Holzschicht, das Splintholz (der Splint) nur bei Gegenständen in Anwendung bringt, bei denen es auf Widerstandsfähigkeit, Dichtigkeit u. s. w. wenig oder gar nicht ankommt. — Alle Holzarten müssen vor ihrer Verwendung gut ausgetrocknet werden und es hat seine Schwierigkeiten, das Holz hierbei vor dem Werfen und Reissen zu behüten; denn der Feuchtigkeitsgehalt der frischen Hölzer ist häufig ebenso gross wie das Gewicht der Holzmasse selbst, und das Schwinden des Wassergehaltes muss nothgedrungen eine Veränderung der Faserlagerungen hervorbringen.

Central-Normaluhr.

Das Telephon wird neuerdings noch in ganz eigenartiger Weise nutzbringend gemacht. Wie nämlich das Patent-Büreau von Richard Lüders in Görlitz mittheilt, führt man jetzt bei der New Yorker Telephon-Anlage eine Verbindung mit einer Central-Normaluhr ein, welche es jedem in wenigen Sekunden ermöglicht, die Privatuhr auf das Genaueste einzustellen. Nach Ablauf jeder Minute werden nämlich Schläge durch das Telephon mitgetheilt, welche nach Stunden, Zehnminuten und Minuten im Takte so gegliedert sind, dass sie bis auf die Minute die Tageszeit angeben. Diese Schläge sind so zart, dass sie das gewöhnliche Sprechen durch das Telephon nicht im mindesten stören, dabei aber bei sorgfältigem Horchen genau unterschieden werden können. Um nun aber den Telephoninhabern, welche die Extra-Ausgabe für diese beständige Zeitmittheilung nicht bezahlen wollen, den Dienst nicht gratis zu leisten, wird bei den Leitungen Jener ein sogenannter „Confuser“ eingeschaltet, das ist ein Apparat, der beständig derartige zarte Schläge vermittelt und so das Wahrnehmen der für die Zeitangabe bestimmten unmöglich macht.